

S A T Z U N G

der Gemeinde Hetzerath

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 07. Januar 2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hetzerath, den 07. Januar 2011

Ortsgemeinde Hetzerath

gez. Otmar Mischo (S)
Ortsbürgermeister

A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hetzerath

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 320,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1. | 250,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| aa) für eine einfache Doppelgrabstätte | 1.500,00 € |
| bb) für ein Tiefgrab | 1.000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine einfache Doppelgrabstätte | 50,00 € |
| bb) ein Tiefgrab | 40,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit | 250,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1. a) | 600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen je Jahr | 20,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen. Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen.

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	320,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Doppelgrabstellen	
für die erste Bestattung	320,00 €
für die weitere Bestattung	320,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) für die erste Bestattung	400,00 €
b) für die zweite Bestattung	300,00 €
3. Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Bestattung	160,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 €
für Kinder bis 14 Jahre	20,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	40,00 €